

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 14:27
An: [REDACTED]
Betreff: WG: [EXTERN]Stadt Neuburg a.d. Donau, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-05 „Am östlichen Dorfeingang“/P-2024-4607-1

Von: [REDACTED]@blfd.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Oktober 2024 13:55
An: [REDACTED]@neuburg-donau.de>
Cc: [REDACTED]@blfd.bayern.de>
Betreff: AW: [EXTERN]Stadt Neuburg a.d. Donau, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-05 „Am östlichen Dorfeingang“/P-2024-4607-1

BITTE BEACHTEN: Es handelt sich bei dieser E-Mail um einen externen Absender. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Anlagen besonders vorsichtig!

Sehr geehrter Herr Riek,

vielen Dank für Ihre Nachricht und den damit verbundenen Hinweis.

[REDACTED]
[REDACTED] Da der nördliche Teil des BP, auf den sich unsere fachlichen Ausführungen beziehen, nicht von der Änderung betroffen ist, ist im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ausreichend:

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Wir wären Ihnen dennoch sehr verbunden, wenn Sie unsere Ausführungen zum nördlichen Abschnitt des bestehenden BP hausintern an die zuständigen Stellen weiterleiten und für künftige Vorhaben in diesem Bereich auf die Notwendigkeit eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 BayDSchG hinweisen könnten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Neuburg an der Donau
Postfach 17 40
86622 Neuburg an der Donau

IHR ZEICHEN

[REDACTED]

IHRE NACHRICHT VOM

20.09.2024

UNSERE ZEICHEN

P-2024-4607-1_52

DATUM

09.10.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Neuburg a.d. Donau, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen: 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2-05 „Am östlichen Dorfeingang“**

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Bereits 1975 wurde dem BLfD eine eiserne Lanzenspitze gemeldet, die sehr wahrscheinlich aus dem Aushub des Haus „Ziegelweg 5“ stammt. Vermutlich handelt es sich hier um den Rest eines unbeobachtet zerstörten Grabs der ausgehenden Merrowingerzeit (1. Hälfte 8. Jh. n. Chr.). Aus diesem Grund sind im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

[REDACTED]
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im nördlichen Teil des Bebauungsplans (Flstnr. 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 104/3, 105/1, 105/2) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen.
- Informationen hierzu finden Sie unter:
[200526_blf_denkmalvermutung_flyer.pdf \(bayern.de\)](#)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. 

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.